

B e s c h l u ß

des

Großen Rathes des Kantons Neuenburg, betreffend die Erstellung
einer Jurabahn auf dem Gebiete des Kantons Neuenburg.

Der Große Rath der Republik und des Kantons Neuenburg
in der Schweiz,

nach Einsicht des Berichts des Staatsraths über ein von der
Initiativkommission zur Anstrengung der Eisenbahnen des bernischen Jura
gestelltes Konzessionsbegehren für die Verlängerung der Eisenbahn des
St. Immerthales und für den Anschluß derselben an das Neuenburger
Gebiet,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Konzession, um die es sich hier handelt, wird unter
der Bedingung erteilt, daß die Gesellschaft im Kanton Neuenburg
Domizil erwähle und der Jurisdiktion der Neuenburger Gerichte unter-
stellt sei in Bezug auf jede Streitigkeit, welche aus Anlaß des Baues
oder des Betriebes der auf dem Gebiete des Kantons zu erstellenden
Bahnstrecke sich ergeben könnte.

Art. 2. Die Gesellschaft hat sich an die Gesetze und die Regle-
mente des Kantons über die Eisenbahnpolizei zu halten.

Art. 3. Der Staatsrath ist beauftragt, über die Vollziehung des
gegenwärtigen Beschlusses zu wachen.

Neuenburg, den 18. Mai 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

C. Ribaug.

Die Sekretäre:

Jules Soguel.

Alph. Wabre.

Beschluss des Grossen Rathes des Kantons Neuenburg, betreffend die Erstellung einer Jurabahn auf dem Gebiete des Kantons Neuenburg.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1870
Date	
Data	
Seite	369-369
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.